



Satzung des
Turn- und Sportverein Traunreut e.V.



Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINES	3
§1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben	3
§2	Zweck des Vereins.....	3
§3	Gemeinnützigkeit.....	4
§4	Verbandsmitgliedschaften	4
§5	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit	5
B	VEREINSMITGLIEDSCHAFT	5
§6	Arten der Mitgliedschaft.....	5
§7	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
C	RECHT UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	8
§9	Rechte der Mitglieder	8
§10	Pflichten der Mitglieder	8
§11	Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug.....	9
D	ORGANE DES VEREINS	10
§12	Die Vereinsorgane.....	10
§13	Delegiertenversammlung.....	10
§14	Der Vorstand und Geschäftsführung	12
§15	Besonderer Vertreter, Geschäftsstelle	13
§16	Der Vereinsrat	14
E	ABTEILUNGSSPEZIFISCHE REGELUNGEN	15
§17	Abteilungsleitungen.....	15
§18	Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungsleiter	16
§19	Abteilungsversammlungen	17
§20	Gebühren und Arbeitsleistungen.....	18
§21	Delegierte	18
§22	Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes.....	19
§23	Die Sondereinrichtungen des Vereins.....	20
F	VEREINSJUGEND	20
§24	Die Vereinsjugend	20
G	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	21
§25	Revisionsausschuss	21
§26	Durchführung von Versammlungen und Gremiensitzungen im Verein.....	21
§27	Beisitzer	23
§28	Vereinsordnungen	23
§29	Vereinskommunikation.....	24
§30	Haftungsausschluss.....	24
§31	Datenschutz	24
§32	Datenschutzbeauftragter.....	25
§33	Auflösung des Vereins.....	25
§34	Gültigkeit dieser Satzung	25

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

A ALLGEMEINES**§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

- 1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Traunreut e.V., kurz TuS Traunreut e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Traunreut und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter der Nr. 188 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind Grün - Weiß - Schwarz.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, der Kultur und der sportlichen Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Gesundheits- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Erstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die unmittelbar diesem Zweck dienen.
 - f) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - g) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - h) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - i) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden an.
- 5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
- 6) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- 7) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 8) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Bayrischen Landessportverband (BLSV) (Vereinsnummer 11552) und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke des Verbandes und der Fachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V.

und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§5 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Mitglieder üben die satzungsgemäßen Vereinstätigkeiten insbesondere in den Abteilungen, im Vereinsausschuss, im Vorstand, als Revisor und in den Ausschüssen ehrenamtlich aus, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von vorstehender Bestimmung der Vereinsrat.
- 3) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

B VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Stimmrecht steht ihnen in der jeweiligen Abteilungsversammlung, in der sie gemeldet sind, zu.
- 3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die keine Leistungen des Vereins im Sportbetrieb (mehr) in Anspruch nehmen. Sie haben Teilnahmerecht an Veranstaltungen des Vereins, an der Delegiertenversammlung und Abteilungsversammlungen, haben dort Stimmrecht und sind, sofern volljährig, für ein Vereinsamt wählbar.
- 4) Außerordentliche Mitglieder fallen weder unter aktive noch passive Mitglieder. Sie gehören keiner Abteilung an und werden durch Beschluss des Vorstands festgelegt. Darunter fallen z.B. die Mitglieder in Sondereinrichtungen. Sie haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.

- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsrats per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Delegiertenversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung zu.
- 6) Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Sondereinrichtungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung oder Sondereinrichtung setzt damit auch die Mitgliedschaft im Verein voraus. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die jederzeit eintreten können.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Der Eintritt in den Verein wird mit dem Erhalt einer schriftlichen oder automatisierten Aufnahmebestätigung wirksam.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Ablehnung einen Widerspruch einlegen, über den der Vereinsrat abschließend entscheidet.
- 4) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Vereinsbeitritt der Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter in Textform.
- 5) Hat der Antragssteller noch finanzielle Rückstände gegenüber dem Verein aus früherer Mitgliedschaft, so kann die Aufnahme erst nach Begleichung der Rückstände erfolgen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), Tod, Streichung oder Ausschluss und bei Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform (z.B. Brief, E-Mail) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat bis spätestens zum 30.11. erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung ist nur dann zulässig, wenn die rückständigen Beträge mit 2-Wochen-Frist angemahnt wurden und in der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen wurde. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse/E-Mail-Adresse versendet wurde.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) durch sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins gefährdet,
 - b) durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt,

- c) gegen die Satzung, gegen die Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane sowie ihrer Beauftragten verstößt,
 - d) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt oder
 - e) in sonstiger Weise gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt,
 - f) wenn das Mitglied, sei es innerhalb oder auch außerhalb des Vereins gegen die Vereinsgrundsätze gemäß § 3 Abs. 5) - 7) verstößt,
 - g) in sonstiger Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - 6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Vereinsrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingehen. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, gibt der Vorstand den Vorgang zur weiteren Behandlung an den Vereinsrat ab. Der Vereinsrat entscheidet abschließend über die Berufung.
 - 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet erstinstanzlich der Vereinsrat. Abs. 6) gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass über die Berufung die Delegiertenversammlung entscheidet.
 - 8) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung des letztinstanzlich entscheidenden Organs gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
 - 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
 - 10) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen automatisch etwaig ausgeübte Ämter des Betroffenen. Auf Verlangen des Vorstands ist diesem gegenüber Rechenschaft über die Amtstätigkeit abzulegen.
 - 11) Vereinseigentum und Vereinsunterlagen, die sich im Besitz des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglieds oder dessen Rechtsnachfolger befinden, sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
 - 12) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, soweit nicht eine gerichtliche Anfechtung infolge Fristenablaufs ausgeschlossen ist (vgl. Abs. 8).

C RECHT UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§9 Rechte der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an allen Aktivitäten der Abteilung, in der sie gemeldet sind, teilzunehmen. Sie üben ihre Mitwirkungsrechte durch die Teilnahme an den Abteilungs- und Delegiertenversammlungen aus. Außerordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - b) die Einrichtungen und Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstands oder anderer Vereinsorgane sowie die Platz-, Hallen- und Hausordnung sowie der sonstigen Ordnungen des Vereins zu benutzen.
- 2) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Delegiertenversammlung und in den Versammlungen der Abteilungen, in denen sie Mitglied sind.
- 3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch, wenn es mehrere Vereinsämter bekleidet oder verschiedenen Vereinsorganen angehört. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gesetzliche Vertreter von nicht voll Geschäftsfähigen und bestellte Betreuer haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 4) Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate in Verzug ist oder gegen das Mitglied ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein anhängig ist.
- 5) Die Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsrat, zur Delegiertenversammlung und zu den Versammlungen der Abteilungen, in denen sie Mitglied sind, Anträge zu stellen. Die Anträge sind schriftlich abzufassen und zu begründen.
- 6) Jedes Mitglied kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Vereinsamt ausüben. Für Jugendliche siehe §22.
- 7) Die Wählbarkeit ruht, solange das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate in Verzug ist oder gegen das Mitglied ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein anhängig ist.

§10 Pflichten der Mitglieder

- 1) Das Mitglied ist verpflichtet,
 - a) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Vereinsordnungen zu verhalten, zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und hat alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet.
 - b) die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe und des Geschäftsführers in deren Vertretung zu befolgen.

- c) den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
 - d) das Vereinseigentum, vom Verein angemietete Sportgeräte und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungsstätten und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren (gemäß §12).
Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von:
- a) Änderung des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen ihm daraus keine Ansprüche gegen den Verein. Vielmehr hat das Mitglied insbesondere die Folgen einer fehlenden Aktualisierung seiner Anschrift und Email-Adresse zu tragen.
- 4) Die Mitglieder wirken an den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media).

Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für Zwecke des Vereins. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§11 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit der Hauptvereinsbeiträge und -gebühren entscheidet der Vereinsrat durch Beschluss.
- 3) Umlagen für einen besonderen Finanzbedarf können durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt werden. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- 4) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 5) Für die Nutzung von Vereinseinrichtungen/Sportanlagen (z.B. Tennisplatz) können von einzelnen Mitgliedern abweichende Nutzungsentgelte erhoben

werden. Die Höhe der Nutzungsentgelte - abgestuft nach einzelnen Nutzergruppen - bestimmt der Vorstand.

- 6) Bei Kursangeboten können von den Mitgliedern gesonderte Kursgebühren erhoben werden. Die Kursangebote sind dementsprechend gekennzeichnet.
- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- 11) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung (BO).

D ORGANE DES VEREINS

§12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- der Vereinsrat;
- die Abteilungsleitung
- die Abteilungsversammlung
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand.

§13 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Stimmberechtigt sind:
 - die Mitglieder des Vorstands
 - die Mitglieder des Vereinsrats
 - die Delegierten der Abteilungen
 - die Ehrenmitglieder.
- 2) Die Delegiertenversammlung soll vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr im ersten Halbjahr in Textform einberufen werden. Die Einberufung hat 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Durch Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich der/die Delegierte gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Delegiertenversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten. Die Einberufung wird per einfachem Brief an diejenigen Delegierten

versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragt und dem Antrag eine Begründung beigefügt haben, warum ihnen die Einladung per E-Mail unzumutbar ist. Delegierte, die per einfachen Brief eingeladen werden, sind verpflichtet, die erhöhten Verwaltungskosten zu tragen, die der Vorstand festlegt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts des Revisionsausschusses
- Entlastung des Vorstands
- Entscheidung zur Zustimmung über Rechtsgeschäfte, die eine Investition zum Gegenstand haben, die einen Gegenstandswert von über 100.000 EUR netto haben
- Wahl des Vorstands und des Revisionsausschusses
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Umlagen
- Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen
- Beschlussfassung über Fusion mit anderen Vereinen

4) Die Mitglieder können Anträge an die Delegiertenversammlung richten. Diese müssen bis spätestens 7 Kalendertage vor der Delegiertenversammlung mit Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge werden einzeln in die Tagesordnung aufgenommen und zu Beginn der Delegiertenversammlung bekanntgegeben. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Abwahl des Vorstands, Fusion mit anderen Vereinen oder Vereinsauflösung sind nur zulässig, wenn der jeweilige Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung angekündigt wurde.

5) Auf Antrag des Vereinsrats oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder beruft der Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Antragstellung unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es wird geheim abgestimmt, wenn mindestens 10 Prozent der anwesenden Delegierten dies wünschen.

7) Für die nachfolgenden Punkte ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig:

- Satzungsänderungen
- der Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen

- die Auflösung oder Fusion mit anderen Vereinen (s. §32)
- Anträge auf Beendigung der Delegiertenversammlung
Mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen werden beschlossen
- Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung (soweit die Beschlussfassung nicht gemäß Abs. 5 Satz 3 unzulässig ist).

§14 Der Vorstand und Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist, dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann dessen Aufgabe bis zur Kooption durch den Vereinsrat gemäß nachfolgendem Abs. 5) durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, kann der Vereinsrat ein anderes Vereinsmitglied als Vorstandsmitglied bestellen. Diese Bestellung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt. Diese Regelung gilt auch für den Fall des Ausscheidens mehrerer Mitglieder aus dem Vorstand.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsratssitzungen und Delegiertenversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen,
 - c) Ausführen von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vereinsrates
 - d) Vorbereitung des Rechnungsabschlusses, Erstattung des Jahresberichts und Vorlage des Haushaltsplans.
 - e) Personalangelegenheiten
 - f) Initiierung zur Erweiterung des Sportangebots im Verein
 - g) Initiierung von abteilungsübergreifenden und sportartübergreifenden Angeboten.

- h) Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die eine Investition zum Gegenstand haben, die einen Gegenstandswert von bis zu 30.000 EUR netto haben.
 - i) kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den vertretungsbefugten Vorstand mit einer Frist von einer Woche. Die Einberufung kann schriftlich, auch per E-Mail, oder mündlich erfolgen. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom vertretungsbefugten Vorstand zu unterzeichnen.
- 8) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer beschäftigen. Dieser nimmt mit Beratungsrecht, aber ohne Stimmrecht, an allen Vorstands- und Vereinsratssitzungen sowie den Delegiertenversammlungen teil. Soweit er in das jeweilige Gremium gewählt wurde, hat er ein Stimmrecht. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zu seiner Unterstützung anstellen.
- 9) Der Vorstand kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dazu ist der Vorstand befugt, Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte des Vereins zu übertragen und das dafür erforderliche Personal nach eigenem Ermessen anzustellen. Der Vorstand ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung nach eigenem Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.
- 10) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§15 Besonderer Vertreter, Geschäftsstelle

- 1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern einzurichten. Der Vorstand ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung nach eigenem Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.
- 2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsstellenleiter auf Beschluss des Vorstands geführt werden kann. Wird vom Vorstand ein Geschäftsstellenleiter bestellt, so ist er für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis wird er durch den Vorstand als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt.

§16 Der Vereinsrat

- 1) Dem Vereinsrat gehören stimmberechtigt an:
 - die Mitglieder des Vorstands
 - die Abteilungsleiter oder die bevollmächtigten Stellvertreter
 - der Jugendvorstand
 - die Beisitzer (siehe §27 Nr.2)
 - die Ehrenvorsitzenden.
- 2) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Vereinsrat ferner die Leiter bzw. Stellvertreter der Ausschüsse an.
- 3) Der Vereinsrat wird durch den Vorstand eine Woche vor dem Termin in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 7 sinngemäß.
- 4) Der Vorstand hat eine Sitzung des Vereinsrates einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen aus seiner Sicht dringend erfordern oder aber, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsratsmitglieder eine Einberufung einer Vereinsratssitzung gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.
- 5) Aufgaben des Vereinsrates sind:
 - Vorberaterung aller der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung aufgegebenen Angelegenheiten
 - Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Änderungen aller Vereinsordnungen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die speziellen Abteilungsordnungen.
 - Bildung und Auflösung von Abteilungen
 - Beratung und Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Fragen der Vereinsführung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Entscheidung zur Zustimmung über Rechtsgeschäfte, die eine Investition zum Gegenstand haben, die einen Gegenstandswert bis höchstens 100.000 EUR netto haben.

E ABTEILUNGSSPEZIFISCHE REGELUNGEN

§17 Abteilungsleitungen

- 1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - dem Abteilungsleiter
 - dem Stellvertreter (Schriftführer)
 - dem Kassier
 - dem Jugendleiter (wenn mehr als 7 Personen unter 18 Jahren in der Abteilung gemeldet sind)
- 2) Personalunion innerhalb der Abteilungsleitung ist ebenso zulässig wie eine mehr als vierköpfige Abteilungsleitung. **Mindestens** muss sie jedoch aus **zwei** Personen bestehen.
- 3) Die Abteilungsleiter und sonstigen Funktionäre sind keine besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- 4) Die Abteilungen sind juristisch nicht selbstständige Untergliederungen des Vereins. Diesen obliegt die Durchführung ihrer sportartspezifischen Aufgaben, insbesondere des Sport-, Übungs- und Spielbetriebs.
- 5) Die Abteilungsleitung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Verantwortung für die Abteilung entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Hauptvereins
 - Festlegung von Zielvorstellungen und deren Umsetzung
 - Abteilungsführung, -planung, -organisation und -kontrolle
 - Vertretung der Abteilung gegenüber dem Vorstand, dem Hauptverein und dem Fachverband
 - Teilnahme an Tagungen und Sitzungen innerhalb und außerhalb des Vereins
 - Erstellung und Vorbereitung von Änderungen der Abteilungsordnung
 - Einberufung und Leitung von Abteilungsversammlungen
 - Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes der Abteilung in Abstimmung mit dem Finanzvorstand und der Geschäftsführung des Hauptvereins
- 6) Die vorstehende Aufgabenliste ist nicht abschließend und kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung erweitert oder verändert werden, soweit nicht die Zuständigkeit der Organe des Hauptvereins berührt ist.
- 7) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag, Gebühren und Arbeitsleistungen zu erheben. Beschlussfassung über die Erhebung bzw. Änderung des Abteilungsbeitrages, der Gebühren und Arbeitsleistungen kann nur in der Abteilungsversammlung erfolgen und bedarf vor seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Näheres regelt die Finanzordnung.

- 8) Der Abteilungskassier verwaltet die Finanzmittel seiner Abteilung in eigener Verantwortung. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die in der Finanzordnung definierten zuständigen Personen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
- 9) Das Vermögen der Abteilungen ist Teil des Vereinsvermögens. Bei Auflösung einer Abteilung verbleibt dies im Verein.
- 10) Die Abteilungsleitung führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der satzungsgemäßen Organe des Hauptvereins aus und erstattet der Abteilungsversammlung jährlich Bericht.
- 11) Jede Abteilungsleitung hat
 - a) dem Vorstand eine Protokollabschrift über die durchgeführte Abteilungsversammlung und die Jahresrechnung der Abteilung zuzuleiten,
 - b) einen Jahresbericht über den Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes sowie der Geschäfte ihrer Abteilung zu erstatten und
 - c) in ihrer Abteilungsversammlung alljährlich die Jahresrechnung der Abteilung vorzulegen und Entlastung durch ihre Abteilungsversammlung einzuholen.
- 12) Die Abteilungsleitung wird durch Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für den Fall, dass eine Neuwahl nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, oder ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, gelten die Regelungen zum Vorstand entsprechend.
- 13) Sofern eine Abteilung keinen Abteilungsleiter bestellen kann oder will, bzw. kein Kandidat zur Verfügung steht, wird die Abteilung direkt dem Vorstand unterstellt, der dann die Abteilungsleitung übernehmen kann oder einem Dritten diese Aufgabe überträgt.
- 14) Die Abteilungsleitung kann vom Vorstand suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Abteilungsversammlungen können dann vom Vorstand einberufen werden.

§18 Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungsleiter

- 1) Die Abteilungsleiter sind keine Organe des Vereins. Sie sind allein zuständig für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben im Rahmen des Abteilungsbetriebs.
- 2) Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters gehören u.a.:
 - Führung der Abteilung
 - Unterstützung des Vorstandes, Teilnahme an den Sitzungen des Hauptvereins
 - Fristgerechte Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung
- 3) Die rechtliche Vertretung der Abteilung nach außen erfolgt durch den Vorstand des Hauptvereins. Die Abteilungsleiter können durch den Vorstand ermächtigt

werden, im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs der Abteilung Rechtsgeschäfte auf Rechnung des Vereins abzuschließen. Diese Vertretungsbefugnis gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert je Rechtsgeschäft in Höhe von 5.000 EURO netto aus den Geldmitteln der Abteilung. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstands gegeben.

- 4) Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
- Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 5.000 EURO netto im Monat.
 - Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsoring- Verträge)
 - Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

Weitere Regelungen und Einzelheiten für Projekte sind in der Finanzordnung geregelt.

§19 Abteilungsversammlungen

- 1) Die Mitglieder üben ihre Mitwirkungsrechte durch die Teilnahme an den Abteilungsversammlungen aus.
- 2) Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird bei den Abteilungsversammlungen durch sie persönlich ausgeübt. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch den gesetzlichen Vertreter ist unzulässig.
- 3) Die Abteilungsversammlungen sollen von der Abteilungsleitung einmal pro Jahr im ersten Vierteljahr einberufen werden. Die Einberufung hat zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung in Textform zu erfolgen. Für ihre Durchführung gelten die Regelungen aus §26 entsprechend.
- 4) Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 - Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Kenntnisnahme des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Bestellung des Wahlausschusses
 - Entscheidung über Zusammensetzung und Neuwahl der Abteilungsleitung für die Dauer von zwei Jahren
 - Wahl der Delegierten
 - Vorschläge an den Vereinsrat über die Auflösung der Abteilung
 - Entscheidung über vorliegende Anträge
 - Beschluss über den Abteilungsbeitrag, Gebühren und Arbeitsleistungen
 - Vorschläge an den Vereinsrat zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

- 5) Die Abteilungsversammlung kann eine Abteilungsordnung beschließen. Ihnen steht das Recht zur Änderung und Aufhebung von Abteilungsordnungen zu. Die Abteilungsordnungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen und müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 6) Über Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 7) Soweit die Abteilungsversammlung keine eigene Geschäfts- und/oder Verfahrensordnung erlassen hat, gilt die Muster - Geschäfts- und/oder Verfahrensordnung des Hauptvereins.
- 8) Der Vorstand, die Mitglieder des Revisionsausschusses und Geschäftsführer sind an den Abteilungsversammlungen teilnahmeberechtigt.

§20 Gebühren und Arbeitsleistungen

- 1) Zusätzlich zu den Abteilungsbeiträgen können in den Abteilungen folgende Gebühren und Arbeitsleistungen, sowie deren Abgeltung erhoben werden:
 - a) Gebühren für die Teilnahme an Abteilungskursen oder Abteilungsveranstaltungen entsprechende Kursgebühren und für die Nutzungsüberlassung von Vereinsmaterial und -ausrüstung;
 - b) Arbeitsleistungen für die Abteilung, sowie Abgeltungsbeträge für den Fall der Nichterbringung der Arbeitsleistungen, sofern und soweit dies dem Mitglied zumutbar ist und das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 2) Über die Festsetzung, Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren, der Arbeitsleistungen und der Abgeltungsbeträge entscheidet die Abteilungsversammlung.

§21 Delegierte

- 1) Jede Abteilung entsendet in die Delegiertenversammlung für je angefangene 100 Mitglieder (Kinder und Jugendliche eingeschlossen) gerechnet ab den 101ten Mitglied **einen** stimmberechtigten Vertreter (Delegierten) in die Delegiertenversammlung, mindestens jedoch 3 und höchstens 15 Delegierte. Berechnungsgrundlage bilden jeweils die zu Jahresbeginn im Rahmen der BLSV-Bestandserhebung gemeldeten Mitgliederzahlen der jeweiligen Abteilung.
- 2) Als stimmberechtigte Delegierte gelten die zum Zeitpunkt der Einberufung der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle laut Abteilungsversammlungsprotokoll gemeldeten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten.
- 3) Zu Delegierten bzw. Ersatzdelegierten wählbar sind Mitglieder der jeweiligen Abteilung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern sie nicht bereits als Delegierte für eine andere Abteilung fungieren. Die Delegierten werden für 2 Jahre gewählt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Abteilungsversammlung durch Handaufhebung nach Aufruf des Namens der sich zur Wahl stellenden Kandidaten. Die Kandidaten, die die größte Zahl an

Handaufhebungen erreichen, sind gewählt, bis die Zahl der Delegierten gemäß § 20 Abs. 1 erreicht ist. Eine Blockwahl ist zulässig.

- 4) Ein abwesendes Mitglied kann als Delegierter gewählt werden, wenn dem Abteilungsleiter eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 5) Scheidet ein Delegierter vorzeitig durch Austritt aus der Abteilung oder dem Verein aus oder kann er die Abteilung bei der Delegiertenversammlung nicht vertreten, so hat er dies unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsstelle lädt dann den nächsten Ersatzdelegierten ein.

§22 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes

- 1) Der Vorstand des Vereins ist befugt, befristet eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung, eine Ordnung oder grob gegen Vereinsinteressen verstößt;
 - die Abteilung defizitär ist.
- 2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mind. 2 Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
- 3) Der Vorstand des Vereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung den Vereinsrat über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.
- 4) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsrates unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden, wenn mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Vereinsratsmitglieder zustimmen:
 - ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen oder
 - die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer defizitär sind und eine finanzielle Gefahr für die anderen Abteilungen, bzw. den Gesamtverein darstellen.

§23 Die Sondereinrichtungen des Vereins

- 1) Der Verein unterhält zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zusätzlich zu den Abteilungen Sondereinrichtungen. Der Verein kann bei Bedarf diese Sondereinrichtungen schließen als auch weitere Sondereinrichtungen neu schaffen.
- 2) Über die Gründung und Schließung von Sondereinrichtungen sowie deren Aufgaben, deren Betrieb sowie die materielle und personelle Ausstattung entscheidet der Vorstand. Mitglieder der Sondereinrichtung sind außerordentliche Mitglieder im Sinn von §6 Nr.4.
- 3) Sondereinrichtungen nehmen ihre Angelegenheiten nicht eigenverantwortlich wahr, sondern unterliegen fachlich und disziplinarisch dem Geschäftsführer bzw. dem Vorstand, falls kein Geschäftsführer bestellt ist.
- 4) Der Vorstand ist für die Bestellung und Abbestellung der Leiter der Sondereinrichtungen zuständig. Die für Abteilungen geltenden Regelungen zu Wahlen sind nicht anzuwenden.
- 5) Versammlungen der Mitglieder einer Sondereinrichtung werden vom Leiter der Sondereinrichtung einberufen.
- 6) Über die Festsetzung, Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Arbeitsleistungen entscheidet der Vorstand.

F VEREINSJUGEND

§24 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie wirkt bei der Verwendung der Mittel für die Vereinsjugend mit.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung

Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und Mitglied im Vereinsrat. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.

- 4) In der Jugendversammlung sind Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vereinsrates bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

G SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§25 Revisionsausschuss

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren (Revisor), die nicht dem Vorstand oder Vereinsrat angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Revisoren beträgt drei Jahre, wobei ein Revisor in geraden Jahren und ein Revisor in ungeraden Jahren gewählt werden sollte. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Scheidet ein Revisor während laufender Amtszeit aus, so wird die Revision bis zum Ende der Wahrperiode von dem noch im Amt befindlichen Revisor durchgeführt.
- 4) Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Die Revisoren sind zur umfassenden Einsicht in alle Kassen und alle Unterlagen des Hauptvereins und der Abteilungen berechtigt.
- 5) Näheres regelt die Finanzordnung.

§26 Durchführung von Versammlungen und Gremiensitzungen im Verein

- 1) Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung
 - der Delegiertenversammlung
 - der Abteilungsleitungsversammlungen
 - der Abteilungsversammlungen
 - der Vereinsratssitzungen
 - der Vorstandssitzungensofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

(Einberufung)

- 2) Eine Versammlung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände durch den vertretungsbefugten Vorstand bzw. im Falle der Abteilungsversammlungen durch den vertretungsberechtigten Abteilungsvorstand einberufen. Maßgeblich ist die letzte dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail- Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- 3) Die Versammlung wird durch den jeweils satzungsmäßig berufenen Leiter geleitet. Die Versammlung kann einen abweichenden Beschluss fassen.
- 4) Eine Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch dann, wenn das Gremium nicht vollständig besetzt ist oder, wenn einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind. Für den Vorstand können abweichende Regelungen getroffen werden.

(Beschlussfassung)

- 5) Die Versammlungen können als:
- a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung)

durchgeführt werden.

Im Online- oder Hybridverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

- 6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.
- 7) Die Entscheidung über die Form der Durchführung der Versammlung trifft das für die Einberufung zuständige Organ nach eigenem Ermessen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins und der Teilnehmer zu berücksichtigen.
- 8) Die Beschlussfassung erfolgt in Präsenzversammlungen grundsätzlich offen durch Handaufheben, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge.
- 9) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines

Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.

(Öffentlichkeit, Protokoll)

- 11) Die Sitzungen der Gremien und Organe des Vereins sind nichtöffentlich, teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder des Organs. Die Versammlung kann mehrheitlich die Teilnahme von Gästen beschließen.
- 12) Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll über die wesentlichen Ergebnisse zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Gremiums erhalten eine Abschrift des Protokolls. Dies gilt nicht für die Delegierten- und die Abteilungsversammlungen.
- 13) Die Protokolle des Vereins sind interne Unterlagen und sind vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe auch in Form von Kopien an unberechtigte Dritte, die nicht Mitglied des jeweiligen Organs sind, ist untersagt.

§27 Beisitzer

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer für den Vereinsrat zu berufen und abuberufen. Die Beisitzer nehmen mit Beratungsrecht, aber ohne Stimmrecht, an den Vereinsratssitzungen als Berater teil.
- 2) Beisitzer können auch für den Sitz mit Stimmrecht im Vereinsrat gewählt werden. Die Wahl wird durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

§28 Vereinsordnungen

- 1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4) Vereinsordnungen können bei Bedarf u.a. für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung der Organe des Vereins
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
 - Datenschutzordnung

- 5) Zur Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter www.tustraunreut.de bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§29 Vereinskommunikation

- 1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Delegiertenversammlung, zu den Abteilungsversammlungen und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail oder anderen elektronischen Mitteln.
- 2) Die Satzung und die Vereinsordnungen sowie weitere Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.tustraunreut.de verfügbar.
- 3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§30 Haftungsausschluss

- 1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- 2) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das jeweilige Mitglied.
- 3) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit verpflichtet sich der Verein, die Mitglieder des Vorstands und der Organe des Vereins im Innenverhältnis vollständig von der Haftung freizustellen. Der Verein wird für die Vorstandsmitglieder eine Versicherung abschließen, die das Handeln des Vorstands nach außen soweit als möglich abdeckt.

§31 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben,

Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§32 Datenschutzbeauftragter

- 1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- 2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- 4) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG und der DSGVO. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§33 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Sofern die Delegiertenversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes.

§34 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2025 beschlossen.
- 2) Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung.